

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|-------------------------|-------------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 21/0399 |
| 32 - Ordnungsamt | | | Datum: 20.08.2021 |
| Bearb.: | Finster, Andreas | Tel.:-104 | öffentlich |
| Az.: | | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|-----------------------|-------------------|-----------------|
| Hauptausschuss | 23.08.2021 | Anhörung |

Stadtverordnung Sonntagsöffnung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten-gesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S.243) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 07.12.2016 auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass gem. § 5 LÖffZG hingewiesen. Nach dieser Entscheidung ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nur zulässig, wenn die „prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letzte als Annex zum Anlass darstellt (Leitsatz). Darüber hinaus hat das Gericht weitere Aspekte ausgeführt. Wesentlich ist hierbei, dass nach Auffassung des Gerichtes die Ladenöffnung in engem räumlichem Bezug zu dem besonderen Anlass stehen muss und dass im Rahmen einer konkreten Prognose im Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Veranstaltung selber einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, der die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Diese Frage wird ab dem Jahr 2017 damit beantwortet, indem jeweils nicht mehr (wie bisher) stadtweit geöffnet wird, sondern dass eine Begrenzung auf Stadtteile erfolgt. Eine derartig überregional für das gesamte Stadtgebiet bedeutsame Veranstaltung ist aus den vorliegenden Anträgen nicht erkennbar.

In Folge der durch den Coronavirus bedingten Vorschriften zum Gesundheitsschutz ist bis dato auf den Erlass einer Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung verzichtet worden. Aufgrund der ab dem 23.08.2021 zu erwartenden Landesverordnung Corona ist eine Sonntagsöffnung möglich. Insofern soll dem vorliegenden Antrag des Herold-Center für eine Sonntagsöffnung am 24.10.2021 statt gegeben werden.

| | | | | | |
|-------------------|------------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
| | | | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichs-leiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen. Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

Da es sich nicht mehr um eine stadtweite Verordnung handelt, können nicht alle Geschäfte im gesamten Norderstedter Stadtgebiet an allen verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Eine Beschränkung auf einzelne Stadtgebiete erfolgt gem. der Ausweisung in der Stadtverordnung.

Anlagen:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom xx.xx.2021 (Entwurf)